

BVGer D-390/2026 vom 19. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-390_2026_d20251219

FR: TAF D-390/2026 du 19 décembre 2025

IT: TAF D-390/2026 del 19 dicembre 2025

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 19. Dezember 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne

D-390/2026 Seite 4 von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Mit dem vorliegenden Direktentscheid werden die prozessualen Gesuche um Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos.

E. 1.5

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Eine Aufhebung der Verfügung aus formellen Gründen wegen potentieller Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes bezüglich des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin kommt vorliegend nicht in Betracht. Dem medizinischen Verlaufsprotokoll mit den Anmerkungen des jeweils zuständigen Psychiaters lassen sich ausreichende Einschätzungen

D-390/2026 Seite 5 zum psychischen Zustand der Beschwerdeführerin entnehmen. Das SEM durfte unter diesen Umständen auf weitere gesundheitliche Abklärungen verzichten (vgl. Beschwerde, S. 11). Der Eventualantrag auf Aufhebung der Verfügung zur Neubeurteilung und vertieften Abklärung durch das SEM ist mithin abzuweisen.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat das Gesuch der Beschwerdeführerin zu Recht als einfaches Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen, nachdem sie eine seit der Verfügung vom 24. September 2024 veränderte Sachlage hinsichtlich allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse geltend gemacht hatte. Nachdem die Rechtzeitigkeit und der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuches nicht in Abrede gestellt wird, ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob das Bestehen von Wiedererwägungsgründen zu Recht verneint und an der ursprünglichen Verfügung festgehalten wurde, wobei praxisgemäss der sich präsentierende Sachverhalt im Urteilszeitpunkt massgebend ist.

E. 5.1

Das SEM begründet seinen abweisenden Entscheid mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hinsichtlich der zwangsweisen Rückführung von Personen mit gesundheitlichen Problemen. Es läge keine lebensbedrohende medizinische Notlage im Sinne von Art. 3 EMRK vor. Auch eine bestehende Suizidalität verstosse gemäss Praxis des EGMR nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreife, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern. Da sich die Beschwerdeführerin in der Schweiz in ärztlicher Behandlung befinde, könne einer allfällig erneut auftretenden akuten Suizidalität im Hinblick auf einen zwangsweisen Wegweisungsvollzug durch geeignete medizinische Massnahmen und Betreuung entgegengewirkt werden. Auch sei keine Unzumutbarkeit des

Wegweisungsvollzuges aufgrund einer medizinischen Notlage anzunehmen, da die physischen und psychischen Beschwerden im Heimatland behandelt werden könnten. Aus D-390/2026 Seite 6 der unbelegt gebliebenen Behauptung einer blossen Beziehung zu einem deutschen Staatsangehörigen lasse sich kein Aufenthaltsanspruch der Beschwerdeführerin ableiten.

E. 5.2

In der Beschwerde wird dem entgegengehalten, die psychischen Beschwerden in Form von Depressionen, Panikattacken und teils akuter Suizidalität hätten sich nun derart zugespitzt, dass das Leben der Beschwerdeführerin in akuter Gefahr sei. Auch habe sich seit der Versetzung der Beschwerdeführerin in Administrativhaft ihr psychischer Zustand weiter verschlechtert und sie habe mehrfach in einen Sicherheitshaftraum versetzt werden müssen. Sie sei auf eine regelmässige psychotherapeutische und medikamentöse Behandlung mit verschiedenen Psychopharmaka sowie auf zusätzliche Überwachungsmaßnahmen angewiesen. Darüber hinaus leide sie unter Myomen in ihrer Gebärmutter. Der Wegweisungsvollzug sei bereits aufgrund dessen, dass sie im Heimatland bereits Verfolgung aufgrund frauenspezifischer Elemente erlebt habe und ihr erneut frauenspezifische Gewalt drohe, insbesondere eine Zwangsheirat beziehungsweise weitere Gewalt gegen sie durch ihren Verfolger und dessen Gefolgsleute, unzulässig. Zudem sei der Wegweisungsvollzug wegen des realen Risikos einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands unzulässig. Auch erweise sich der Wegweisungsvollzug als völkerrechtswidrig, weil die psychischen Probleme auf die im Heimatland erlittene sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen sie als Frau zurückzuführen seien. Es liege auch Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges vor, da mit einer erheblichen Gefährdung für ihre psychische und physische Gesundheit sowie einer unzumutbaren sozialen und existenziellen Bedrohung zu rechnen sei.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz fest, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche der Zulässigkeit und der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung heute entgegenstehen würde.

E. 6.2

Soweit in der Beschwerde sowohl unter dem Gesichtspunkt der Unzulässigkeit als Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges betont wird, es sei zu berücksichtigen, dass die Beschwerdeführerin in Burundi Opfer von Gewalt aufgrund ihres Geschlechts geworden sei und bei ihrer Rückkehr erneut die Gefahr bestehe, erneut Opfer frauenspezifischer Gewalt zu

D-390/2026 Seite 7 werden, ist darauf hinzuweisen, dass das SEM die von der Beschwerdeführerin zur Begründung ihres Asylgesuchs vom 6. Juni 2022 geltend gemachte Verfolgung durch K. sowie dessen Mittelsmänner bereits in seiner Verfügung vom 22. August 2023 als unglaubhaft beurteilt hat. Folglich hat es die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin verneint und das Asylgesuch abgewiesen, was vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil D-5138/2023 vom 24. Oktober 2023 bestätigt und somit rechtskräftig entschieden wurde. In Bezug auf die Prüfung der Wegweisungsvollzugshinweise ist somit nicht auf die erneut behauptete – und als

unglaublich erachtete – geschlechtsspezifische Verfolgung einzugehen, auch nicht als vermeintliche Ursache der psychischen Probleme, wie in der Beschwerde unbelegt vorgebracht wird. Vielmehr bestehen keine Hinweise auf eine drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Falle einer Rückkehr ins Heimatland. Gegenstand der Prüfung ist somit allein die geltend gemachte nachträgliche Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin.

E. 6.3.1

In Bezug auf den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ist Folgendes festzuhalten: In den ärztlichen Berichten der C. _____ vom 27. Februar 2024 (vgl. D- 6696/2024, vorinstanzliche Akten, SEM-act. 57/3) und vom 26. November 2025 (Beilage zur Beschwerde) werden Depressionen bescheinigt («...»). Wobei im letzten Arztbericht auch von Suizidgedanken die Rede ist, von denen sie sich im weiteren Verlauf glaubhaft distanziert habe. Einen Suizidversuch habe sie in der Vergangenheit nie unternommen. Dem medizinischen Verlaufsprotokoll und der medizinischen Eintrittsabklärung ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin bei Antritt ihrer Administrativhaft im B. _____ am 4. November 2025 von gelegentlichen Schmerzen nach Myom-Entfernung in der Gebärmutter berichtete. Auch leide sie an depressiven Episoden und habe gelegentlich Hyperventilationsanfälle/Panikattacken. Der diensthabende Psychiater hielt im Verlaufsprotokoll am 7. November 2025 eine Problematik mit Panikattacke seit ungefähr sechs Monaten fest. Zwischenzeitlich wurde sie vom 17. bis 19. November 2025 zum Schutz in einen Sicherheitshaftraum versetzt, nachdem sie sich nicht von suizidalen Handlungen habe distanzieren können und eine weitere Verschlechterung mit der Gefahr der Selbstgefährdung nicht auszuschliessen gewesen sei. Auch vom 21. bis 24. November 2025 wurde sie aufgrund nicht auszuschliessender Selbstgefährdung in einen

D-390/2026 Seite 8 Sicherheitshaftraum verlegt. Unter psychiatrischer Begleitung und medikamentöser Behandlung hat sie sich jeweils glaubhaft von selbst- und fremdgefährdenden Handlungen distanzieren können, weshalb sie wieder in den Normalvollzug verlegt wurde. Zuletzt wurde am 24. November 2025 die Entscheidung vom diensthabenden Psychiater reevaluiert. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass aufgrund der PTBS (posttraumatische Belastungsstörung) regelmässige Kontrollen der Beschwerdeführerin sinnvoll seien. Notizen der diensthabenden Psychiater vom 24. Und vom 26. November 2025 ist zu entnehmen, dass sie sich aktuell von Suizidgedanken habe distanzieren könne. Zudem wurden am 28. November 2025 noch gynäkologische Kontrollen wegen Schmerzen in der Gebärmutter veranlasst. Auch wenn die Beschwerdeführerin am 11. und am 17. November 2025 gemäss Verlaufsprotokoll vorgebracht hat, sie habe Stimmen gehört, lässt sich weder den Anmerkungen der sie untersuchenden Psychiater aus dem Verlaufsprotokoll noch den vorliegenden Arztberichten der C. _____ die Diagnose Halluzination entnehmen. Die Fixmedikation der Beschwerdeführerin besteht gemäss eingereicherter ärztlicher Verordnung aus den Psychopharmaka (...), ergänzend werden mit (...) sowie (...) pflanzliche Präparate eingesetzt. Zur Schmerz- und Entzündungsbehandlung wird (...) (mit [...] als Magenschutz) verwendet.

E. 6.3.2

Gemäss dem medizinischen Verlaufsprotokoll hat sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit Beginn der Administrativhaft verschlechtert, so dass es zu

unterschiedlich starken Suizidgedanken gekommen ist, von denen sie sich zeitweise nicht distanzieren konnte. Zuletzt hat sich die Beschwerdeführerin jedoch gemäss den Eintragungen im Verlaufsprotokoll von suizidalen Gedanken und Handlungen distanzieren können, auch wenn ihr psychischer Zustand insgesamt als fragil erscheint.

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich der Auffassung der Vorinstanz an, wonach dennoch kein Vollzugshindernis aus medizinischen Gründen vorliegt:

E. 6.4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium

D-390/2026 Seite 9 und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom EGMR definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels angemessener medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, § 183, bestätigt durch Savran gegen Dänemark vom 7. Dezember 2021, Grosse Kammer 57467/15, § 45).

E. 6.4.1.1

Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben. Der bedauerliche aktuelle psychische Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin (Depressionen, Hyperventilationen und Panikattacken, PTBS), mutmasslich verstärkt durch die Konfrontation mit dem unausweichlich bevorstehenden Wegweisungsvollzug, vermag die Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne dieser restriktiven Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen.

E. 6.4.1.2

Im Übrigen verpflichtet Art. 3 EMRK einen Konventionsstaat grundsätzlich nicht dazu, bei einer Konfrontation mit suizidalen Neigungen von einer zu vollziehenden Weg- oder Ausweisung Abstand zu nehmen. Gemäss Praxis des EGMR muss die psychische Erkrankung gravierend sein, um dem Vollzug einer Wegweisung entgegenzustehen. So ist nach dem EGMR der wegweisende Staat nicht verpflichtet, vom Vollzug der Ausweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer für den Fall des Vollzuges des Wegweisungsentscheides mit Suizid drohen; solange er Massnahmen ergreift, um die Umsetzung der Suiziddrohung zu verhindern, vermag die Ausschaffung nicht gegen Art. 3 EMRK zu verstossen (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom 7. Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland, Nr. 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 S. 212). Auch gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts können

Suiziddrohungen für sich allein den Vollzug einer Wegweisung nicht in Frage stellen, solange konkrete Massnahmen zur Verhütung der Umsetzung einer Drohung getroffen werden (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer E-4126/2021 vom 20. September 2021 E. 6.5, vgl. auch Urteile des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E.3 und 2C_221/2020 vom 19. Juni 2020 E.2). Einer akuten suizidalen Gefährdung ist jedoch im

D-390/2026 Seite 10 Rahmen der Vollzugsmodalitäten beziehungsweise der Transportfähigkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. etwa Art. 71b Abs. 1 Bst. c AIG).

E. 6.4.2

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AIG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Gemäss konstanter Praxis der schweizerischen Asylbehörden ist aus medizinischen Gründen dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 6.4.2.1

In Bezug auf die geltend gemachten anhaltenden Schmerzen im Bauchraum nach den erfolgten Eingriffen wegen Myomen ist bezüglich der Möglichkeit gynäkologischer Kontrolluntersuchungen vollumfänglich auf die Erwägungen im bereits zuvor ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes D-6696/2024 vom 2. Dezember 2024 (E.7.3.2) zu verweisen, wobei eine allfällige erneute chirurgische Behandlung bei Myomen im Heimatland ebenfalls möglich wäre (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5).

E. 6.4.2.2

Eine psychiatrisch-psychologische Behandlung der psychischen Beschwerden der Beschwerdeführerin (Depressionen, PTBS, Hyperventilationen und Panikattacken) ist in Spitälern in D. _____ möglich, wobei auch vom Vorhandensein der benötigten Medikamente beziehungsweise entsprechenden Wirkstoffe auszugehen ist (vgl. angefochtene Verfügung, S. 5, 6). Eine hinreichende medizinische und psychiatrische Versorgung ist in Burundi somit grundsätzlich gewährleistet, weshalb schon deswegen nicht auf das Vorliegen einer medizinischen Notlage zu schliessen ist. Insbesondere aber ist bei der Rückkehr nach Burundi nicht von einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes auszugehen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass medizinische Rückkehrhilfe gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG beantragt werden kann. Hinsichtlich der individuellen sozialen und beruflichen Reintegration in Burundi

D-390/2026 Seite 11 ist auf die Ausführungen im vorherigen BVGer Urteil D-6696/2024, E. 7.3.2 zu verweisen.

E. 7

Demnach ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin weiterhin nach Buri zurückkehren kann und der Vollzug der Wegweisung dorthin zulässig und zumutbar ist. Das SEM hat zu Recht das Vorliegen einer wiedererwägungsrechtlich relevanten Veränderung der Aktenlage verneint.

E. 8

Der Vollständigkeit ist schliesslich darauf hinzuweisen, dass ein möglicher Aufenthaltsanspruch aus der im Wiedererwägungsgesuch geltend gemachten, unbewiesenen Behauptung einer festen Beziehung mit einem deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz aus dem Freizügigkeitsabkommen nicht ersichtlich ist, zumal die Beschwerdeführerin nicht verheiratet ist (vgl. angefochtene Verfügung, S. 6).

E. 9

Die angefochtene Verfügung verletzt Bundesrecht nicht, stellt den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig fest (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und ist – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Die Beschwerdeführerin beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG (vgl. Art. 102m Abs. 2 AsylG). Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich indes, dass die Beschwerde aussichtslos war, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um amtliche Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG ungeachtet der finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin abzuweisen sind.

E. 10.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aufgrund ihrer besonderen persönlichen Umstände ist indessen davon abzusehen (Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11

Die mit superprovisorischer Massnahme vom 20. Januar 2026 verfügte

D-390/2026 Seite 12 einstweilige Aussetzung des Wegweisungsvollzugs fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

(Dispositiv nächste Seite)

D-390/2026 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.